interseroh
zero waste solutions

Das Verpackungsgesetz tritt am 1.1.2019 in Kraft

Änderungen für Hersteller und Händler im Überblick!

Mit der Einführung einer **Zentralen Stelle** und der **Erhöhung der Verwertungsquoten** geht das Verpackungsgesetz einen wichtigen Schritt in Richtung fairen Wettbewerbs und einer Steigerung des werkstofflichen Recyclings.

Neues Mittel für mehr fairen Wettbewerb – Zentrale Stelle sorgt für Transparenz

- **Registrierungspflicht (§ 9) für Erstinverkehrbringer**
  Zukünftig ist eine Registrierung vor Inverkehrbringen von verpackten Produkten bei der Zentralen Stelle erforderlich. Sie enthält Namen, Marken, Anschrift und USt-ID des Erstinverkehrbringers. Diese Pflicht ist dabei eine „höchstpersönliche" und kann nicht an Dritte übertragen werden. Die Registrierung ist voraussichtlich ab Mitte 2018 möglich und wird durch die Zentrale Stelle veröffentlicht.

- **Datenmeldepflicht (§ 10) für Erstinverkehrbringer**
  Auf die Registrierung folgt die unverzügliche Detail-Datenmeldung, die unter Angabe von Registrierungsnummer, Materialart und Masse, Name des dualen Systems und dem Zeitraum der Beteiligung voraussichtlich im Rhythmus der Mengenmeldung ans duale System abgegeben wird.

- **Keine „Bagatellgrenzen" für die Registrierung**
  Mengengrenzen für die Herstellerregistrierung und -meldung sind nicht vorgesehen.

- **Fairer Wettbewerb durch Transparenz**
  Dadurch, dass die Systembetreiber ebenfalls eine Mengenmeldung vornehmen, ist ein einfacher und schneller Datenabgleich von Hersteller- und Systemmeldungen durch die Zentrale Stelle möglich. Dieser bietet Transparenz für den Vollzug, der weiterhin von den Bundesländern wahrgenommen wird.

- **Weitere Aufgaben der Zentralen Stelle (www.verpackungsregister.org):**
  - Einstufung von Verpackungen als systembeteiligungspflichtig
  - Aufbau Prüfregister für Sachverständige und sonstige Prüfer
  - Prüfung Mengenströme dualer Systeme / Branchenlösungen
  - Berechnung der Marktanteile für die dualen Systeme

Veränderte Definitionen zur Systembeteiligungspflicht

- Die Systembeteiligungspflicht berücksichtigt nicht mehr ausschließlich das Anfallstellenprinzip, sondern auch die intendierte Bestimmung der Verpackung gemäß Inhalt und Gestaltung.
- Eine (im Vorhinein getroffene) überwiegende Zuordnung einer Verpackung zu einer Verpackungsart bestimmt vollumfänglich, ob die Verpackung als Verkaufs- oder Transportverpackung anzumelden ist.
- Umverpackungen gelten als Verkaufsverpackungen.
- Versandverpackungen sind nun klar als Verkaufsverpackungen definiert und können damit nicht vorlizenziert werden.

Beauftragung Dritter (§ 33)

- Es kann weiterhin eine Drittbeauftragung vorgenommen werden, außer für die Registrierungspflicht (§ 9) und die Datenmeldepflicht (§ 10).

Nachhaltige Stärkung des hochwertigen Recyclings durch deutliche Anhebung der Recyclingquoten

- Die ambitionierte Erhöhung der zu erfüllenden Verwertungsquoten für systembeteiligungspflichtige Verpackungen (§ 16), insbesondere für die werkstoffliche Verwertung von Kunststoffen, wird dazu führen, dass Verpackungen zukünftig noch stärker im Kreislauf geführt werden. Die genauen Quoten sehen Sie hier:

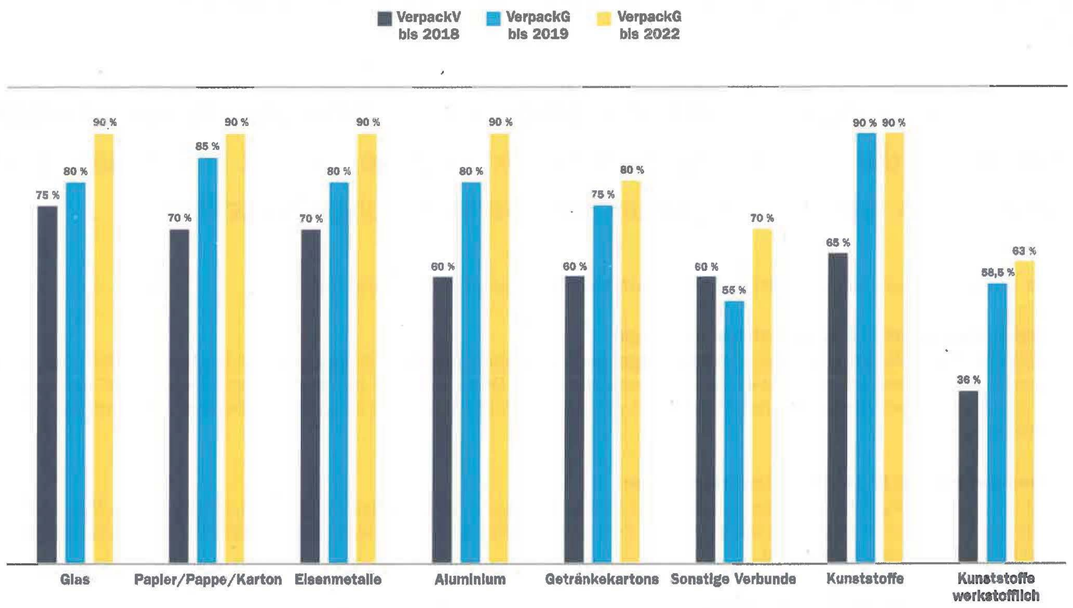

Berücksichtigung von ökologischen Kriterien (§ 21)

- Die Systembetreiber sind zukünftig verpflichtet, bei der Festlegung der Entgelte für die Beteiligung an ihrem System auch ökologische Kriterien zu berücksichtigen.

- Die so gestalteten Lizenzentgelte sollen einen Anreiz zur Verwendung von Verpackungsmaterialien schaffen, die ganz oder teilweise aus Rezyklaten bestehen oder zu einem hohen Prozentsatz recycelt werden können.

- Die Kriterien hierfür sollen in der Zentralen Stelle unter Fachaufsicht des Umweltbundesamtes erarbeitet werden. Bezüglich der genauen Ausgestaltung dieser sogenannten modulierten Lizenzentgelte werden wir Sie informieren, sobald Kriterien feststehen.

Für weitere Informationen rund um das Verpackungsgesetz, Ihre Pflichten oder die Optimierung Ihrer Verpackungsgestaltung, um eine bessere Recyclingfähigkeit zu ermöglichen, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Kontaktieren Sie uns:
INTERSEROH Dienstleistungs GmbH
Tel. +49 2203 9147-1268
info@interseroh.com

Ein Unternehmen der ALBA Group

Stand 04/2018